

**Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Erbach für die
Jahre 2012-2015
einschließlich des Eigenbetriebs Wasserversorgung**

Stellungnahme der Stadt Erbach zu den Prüfungsfeststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 08.06.2018

Randnummer A 13

Die Durchführung einer unvermuteten jährlichen Kassenprüfung erfolgte im April 2019. Die Zahlstellen und die Handvorschüsse wurden ebenfalls im April überprüft. Durch die tägliche Vorlage des Tagesabschlusses von der Kasse ist bereits eine zusätzliche Kontrolle gewährleistet. Eine formelle Beauftragung der für die Kassenprüfung zuständigen Mitarbeiter durch den Bürgermeister ist erfolgt. Die zukünftige Einhaltung der §§ 7 -10 GemPrO wird zugesagt.

Randnummer A 14

Die Dienstanweisung Kasse wurde am 3. April 2019 den aktuellen Rechtsvorschriften und der Verwaltungspraxis angepasst.

Randnummer A 15

Die bei einer dezentralen Rechnungsverbuchung notwendigen schriftlichen Regelungen wurden vom Bürgermeister erlassen und den Mitarbeitern am 9. April 2019 zur Kenntnis gegeben.

Randnummer A 17

Die Problematik wurde nochmals mit dem Rechenzentrum besprochen. Die Buchungen der entsprechenden Trägerdarlehen wurden nochmals nachvollzogen, weil im Rahmen der Prüfung von der Steuerberaterin die Aussage kam, dass neben den KMA auch das von der Stadt gewährte Trägerdarlehen beinhaltet sein könnte.

Letztendlich wurde als Ergebnis festgehalten, dass die Ermittlung des Kassenbestands des Eigenbetriebs auf der Grundlage der Schlussbilanz des Eigenbetriebs erfolgt. Der ursprünglich eingebuchte Bestand auf Basis des Buchungskreisverrechnungskontos in P03 war falsch und musste korrigiert werden. Bisher fand keine Abstimmung des Kassenbestands in P03 gemäß 9.3.1 Ermittlung Kassenbestand / Kassenvorgriff bei Einheitskasse statt (Dokument Geschäftsprozesse Betriebskameralistik / DOKEM). Diese war auch nicht erforderlich, da die Bilanz nicht in SAP ermittelt und erstellt wurde, sondern aufgrund der Haushaltsrechnung. Hierbei waren im kameralen System die jeweiligen Ist-Spalten für den Kassenbestand des entsprechenden Buchungskreises maßgebend. Dies wurde auch bei den vergangenen überörtlichen Prüfungen nie beanstandet. Die KMA im Eigenbetrieb Wasserversorgung in Höhe von 147.091,23 € wurden deshalb auf der Grundlage des Abschlusses zum 31.12.2015 übernommen und in die Bilanz eingebucht.

Buchungskreis 2000

▼  Sonstige weitere Verbindlichkeiten	147.091,23-
▼  Durchlaufende Gelder	147.091,23-
▼  27992100 Kassenvorgriff Eigenbetrieb	147.091,23-
▶  2000 EB Wasserversorgung	147.091,23-

Buchungskreis 1000

▼ Durchlaufende Gelder	147.091,23
▼ 16912100 Forderung ggü. Eigenbetrieb	147.091,23
▼ 1000 Stadt Erbach	147.091,23
• nicht zugeordnet	147.091,23

Randnummer A 18

Die Barabhebung ist auf die Wahlhelferentschädigung und die Entlohnung der Musikband am Stadtfest zu beschränken. Die Stadtkasse Erbach hat keine andere Möglichkeit, als mit einem Barscheck einen größeren Bargeldbestand abzuheben. Zukünftig wird bei einer Barabhebung eine zusätzliche Person für den Transport mit beauftragt, damit das 4 – Augen-Prinzip gewährt ist. Dem Risiko einer Veruntreuung wird somit vorgebeugt. Desweiteren wird in der Stadtkasse ein Schecküberwachungsbuch geführt.

Randnummer A 19

Die Stadtkasse Erbach wird zukünftig direkt über das Buchungssystem eine Einzahlungsquittung erzeugen. Diese sieht wie folgt aus:

stadterbach
Die große Donaustadt

89155 Erbach
Kasse : Kasse Stadt Erbach
Kassierer: Frau Michaela Händler

Einzahlungsquittung

Erfassungsdatum: 08.04.2019
Erfassungszeit: 14:30:52
Buchungsdatum: 08.04.2019

Zahlungsbetrag: 100,00 EUR

Belegnummer Kasse: 15000008094

Zahlungsbetrag auf folgende Kassenzettel gebucht:
501010063743: 100,00 EUR

Geschäftspartner:
89155 Erbach

Verwendungszweck:

Unterschrift Kassierer

Die DA-Kasse (§ 19) wurde um den Punkt „Quittierung auf dem Bescheid/Rechnung“ ergänzt.

Randnummer A 20

Ab 01.01.2023 wird die Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ vom Alb-Donau-Kreis wahrgenommen. Somit ist noch für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 eine Regelung zu treffen. Der Verkauf von Müllbänderolen bei verschiedenen Abteilungen und Stellen soll weiter so gehandhabt werden. Als Verkaufsstellen werden bestimmt: Bürgerbüro, Ortsverwaltungen Bach, Dellmensingen, Donaurieden, Ersingen, Ringingen.

Somit ist sicherzustellen, dass künftig ein Soll-Ist-Abgleich zwischen den durch die Verkaufsstellen verkauften Müllbänderolen und den tatsächlich erzielten Einnahmen stattfindet.

Durch Dienstanweisung vom 29.11.2018 wurde sichergestellt, dass durch die Verkaufsstellen keine Müllbänderolen mehr umgetauscht werden; ein Müllbänderolenumtausch kann nur noch über die Bauverwaltung über das entsprechende Veranlagungsprogramm „AGV“ unter Erstellung eines neuen

Gebührenbescheides erfolgen. Diese Vorgänge sind somit über das Verwaltungsprogramm „AGV“ dokumentiert.

Somit geht es nur noch um die von den Verkaufsstellen zusätzlich verkauften Müllbänderolen, welche nicht in das Programm „AGV“ eingepflegt werden.

Ergänzend wurde in der Dienstanweisung deshalb folgendes geregelt:

- Zuständig für die Verwaltung der Müllbänderolen ist die Bauverwaltung.
- Die Verkaufsstellen erhalten von der Bauverwaltung eine dokumentierte Anzahl von Bänderolen.
- Die Verkaufsstellen führen über die verkauften Bänderolen eine Liste und geben am Jahresende die nicht verkauften Bänderolen an die Bauverwaltung zurück.
- Die Bauverwaltung gleicht am Jahresende die durch die Verkaufsstellen verkauften Bänderolen mit den tatsächlichen erzielten Einnahmen ab. Evtl. entstehende Abweichungen sind aktenkundig zu machen.

Durch das oben beschriebene Kontrollsystem wird eine sachgerechte Verwendung der Müllbänderolen sichergestellt und ein möglicher Missbrauch weitestgehend ausgeschlossen.

Randnummer A 22

Die Dienstanweisungen zur Annahme von Einzahlungen in den Schulen haben die verantwortlichen Mitarbeiterinnen erhalten.

Randnummer A 23

Es werden derzeit gemeinsam mit den Verantwortlichen des Forums 50 + nach Möglichkeiten für eine geeignete Rechtsform gesucht. Die Einhaltung der daraus resultierenden Rechtsvorschriften wird zugesagt.

Randnummer A 32

(1) Die Vorgaben wurden teilweise umgesetzt. Sofern dies noch nicht erfolgt ist, werden diese im nächsten Haushaltsplan berücksichtigt.

(2) Die Auszahlung des Stammkapitals wurde versehentlich im Verwaltungshaushalt gebucht. Der Bestand wurde aber zum 31.12.2015 im ShV festgehalten und auch in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 übernommen.

(3) Die Vorschriften des § 3 Nr. 28 i.V. m § 61 Nr. 22 GemHVO werden zukünftig beachtet. Auf die schwere Planbarkeit von Grundstückseinkäufen und die damit zusammenhängenden Liquiditätsengpässe wird jedoch hingewiesen.

Randnummer A 35 Schnierer Programmfreigabe EDV

Die Programmfreigaben EDV wurden zwischenzeitlich von der Fachbeamtin des Finanzwesens erteilt.

Randnummer A 37

Über das Rechenzentrum wurde eine entsprechende Auswertung angefordert und zur Verfügung gestellt (siehe Excel-Tabelle auf beiliegender CD).

Darüber hinaus wurde von dort folgendes mitgeteilt:

„Die in Ihrem Anhang „GPA_Prüfung_A 37“ angegebenen Punkte (1) bis (3) lassen sich damit aber nur näherungsweise, aber nicht exakt ermitteln.

Dazu wäre es hilfreich, wenn die GPA die Transaktionscodes und Berechtigungsobjekte mit den Werten nennen würde, die den GPA-Grundsätzen entsprechen würden.

Beispiel (tcodes) bei einer Trennung:

FKKORD1 (Anordnung bearbeiten), FKKORDA (genehmigen), FV50 (vorerfassen Sachkontenbelege), FBV0/FBVB (buchen).

Für eine generelle Analyse der Berechtigungen auf einem detaillierten Niveau müsste man als Datengrundlage nicht nur je Rolle eine Liste der berechtigten Transaktionscodes erstellen, sondern auch

noch die Ausprägungen der einzelnen Berechtigungsobjekte jeder Rolle aufführen. Beides ist aufgrund der riesigen Datenmenge, den begrenzten Möglichkeiten der Auswertungsprogramme und einer anschließend notwendigen Interpretation nicht leistbar. Zumal man zusätzlich die Einstellungen im Customizing und die Einstellungen der ex-DZ (Global Keys) beachten muss, z.B. bzgl. der Freigabe selbsterfasster Belege. Bei unseren anderen Kunden hat eine solche Aufstellung wie in der Mail-Anlage genügt“.

Randnummer A 38

Die Stadt Erbach hat Herrn Hubert Röder, Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS bzw. ab 01.07.2018 iteos), im Juni 2018 zum externen Datenschutzbeauftragten bestellt. Die Dienstanweisung vom 23.12.1998 wird überarbeitet bzw. neu gefasst. In diesem Zusammenhang wird auch die Berechtigungsverwaltung geregelt, die in den einzelnen Verfahren vom Rechenzentrum, nach den Vorgaben der Stadt wahrgenommen wird.

Randnummer A 40

In der Sitzung am 09.02.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Erbach die Umstellung auf das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)“ und die damit verbundene Erstellung der Eröffnungsbilanz beschlossen. Im Rahmen dieser Umstellung wurde das gesamte Vermögen und die Schulden (Verbindlichkeiten) der Stadt Erbach vollständig erfasst und basierend auf den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bewertet. Auf Grundlage dieser Daten wurde die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2016 erstellt. Die Eröffnungsbilanz der Stadt weist ein Bilanzvolumen von 106.147.456,21 Mio. € auf. Der Gemeinderat stimmte der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016, sowie der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte, in der Sitzung am 16.07.2018 zu.

Die vollständige Eröffnungsbilanz mit Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sowie den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden lag gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Haushaltsrechts in Verbindung mit § 95 b Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Zeit von Montag, den 06.08.2018 bis einschließlich Dienstag, den 14.08.2018 im Rathaus öffentlich aus.

Randnummer A 46

Im Prüfungszeitraum (2012-2015) fand aufgrund fehlender Grundlagen noch keine Trennung der Betriebs- u. kalkulatorischen Kosten zwischen Misch- und Trennsystem statt, die für die Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile maßgebend sind. Der überwiegende Teil der Abwasserbeseitigung erfolgt im Mischsystem, nur ein geringer Anteil im Trennsystem.

Seit 2016 hat die Verwaltung in der Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung eine Unterscheidung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten, soweit möglich nach Trenn und Mischsystem vorgenommen.

Vor allem im Betriebskostenbereich besteht noch Nachholbedarf einer korrekten Zuordnung für die jeweiligen Bereiche Misch- und Trennsystem. Bei den kalkulatorischen Kosten konnte bereits eine korrekte Zuordnung erfolgen.

Es soll zukünftig berücksichtigt werden, dass die Straßenentwässerungskostenanteile getrennt nach den Entwässerungssystemen zu ermitteln sind und in der Gebührenkalkulation und in den gebührenfähigen Ergebnissen berücksichtigt werden.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser wird zukünftig bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile nicht mehr berücksichtigt.

Randnummer A 47/A62

Die Stadt Erbach beabsichtigt im Jahr 2020 die Finanzmittel für die Überarbeitung der Globalberechnung einzustellen, so dass diese im kommenden Jahr überarbeitet bzw. aktualisiert werden kann.

Randnummer A 61

(1) Die Wasserversorgungssatzung vom 30.11.1998 wurde im Prüfungszeitraum 2012 – 2015 nicht zuletzt am 29.11.2013, sondern unter anderem vom Gemeinderat am 20. Oktober 2014 mit Inkrafttreten 01.01.2015 geändert.

Diese Satzungsänderung kam neben einer Gebührenanpassung auch dem Inkrafttreten der Europäischen Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte (MID) und der Umsetzung in nationales Recht nach, wonach nur noch Wasserzähler mit neuen Bezeichnungen verwendet werden dürfen.

§ 41 Abs. I. Grundgebühr der Wasserversorgungssatzung der Stadt Erbach erhielt folgende Neufassung

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Dauerdurchflussgröße von:

Überlastdurchfluss (Q4) bisher Maximaldurchfluss (Qmax)	3 - 5	7 – 10	10 – 20	über 30 m³/h
Dauerdurchfluss (Q3) bisher Nenndurchfluss (Qn)	4	10	16	über 25 m³/h
Euro / Monat neu	1,17	1,75	5,00	9,00
bisher	(0,84)	(1,30)	(2,55)	(5,11)

(Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unverändert)

Die Satzungsänderung wurde im Dez. 2014 dem Landratsamt angezeigt. Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 hat das Landratsamt die Anzeige der 9. Satzungsänderung vom 21. Oktober 2014 zur Änderung der Wasserversorgungssatzung bestätigt.

Bereits seit 2015 werden bei der Stadt Erbach nur noch Messgeräte die die Bezeichnung Q4 und Q 3 und damit der Europäischen Richtlinie entsprechen verwendet.

(2) Bei der nächsten Satzungsänderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Erbach wird in § 45 (Entstehung der Gebührenschild) der neue Absatz 6 wie folgt aufgenommen:

(6) Die Gebührenschild gemäß § 41 und § 42 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

(3) Die Stadt Erbach wird bei der nächsten Satzungsänderung, die in § 46 Abs. 1 geregelten vierteljährlichen Vorauszahlungen an die in der Praxis tatsächlich erhobenen Vorauszahlungszeitpunkte 31.03.; 30.06. und 30.09. anpassen, so dass Satzungsregelung und Praxis übereinstimmen.

(4) Die Stadt Erbach regelt in § 39 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung, die Erhebung von Bereitstellungsgebühren. Da tatsächlich keine Bereitstellungsgebühren erhoben werden, wird bei der nächsten Satzungsänderung § 39 Abs. 2 gestrichen.

Randnummer A 68

Die Baulanderschließungsgesellschaft Erbach mbH hat für das Jahr 2019 einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung aufgestellt. Dieser wurde von der Gesellschafterversammlung am 28. März 2019 einstimmig beschlossen. Der Wirtschaftsplan/5-jährige Finanzplanung ist in der Anlage beigefügt.

Randnummer A 69

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrags an das GWR-ÄndG 1999 wird noch dieses Jahr erledigt.

Randnummer A 71

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Baulanderschließungsgesellschaft Erbach mbH wurde in den Erbacher Nachrichten am 4. April 2019 öffentlich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht lagen in der Zeit vom 08.04.2019 bis 16.04.2019 öffentlich aus.

Erbach, den 11.04.2019



Petra Schnierer



Achim Gaus,
Bürgermeister

Anlagen:

RdNr. A 37 Berechtigungen ADV-Buchführungsverfahren (CD)

RdNr. A 68 Wirtschaftsplan Bauland GmbH